

OBERBÜRGERMEISTER		
29. OKT. 2004		
Herr Kolb	Frau Annon	z. K.
BMFA	Sehr	z.w.V.
RpA	GST	m.d.B. um Stellungnahme/Rückscr.
Her. I	Her. II	Diese Antwort zur Unterschrift vorlegen
Her. III	Her. IV	Diese Antwort vor Absendung vorlegen
SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth		
Stadt Fürth v- Direktorium		Termin:
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung		
Postfach		

SPD

Stadtratsfraktion Fürth
Hirschenstraße 24
90762 Fürth

Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net
Internet: www.spd-fuerth.de

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

90744 Fürth

27.10.2004

Anfrage an den Ausschuss für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ab dem 01.01.05 tritt Hartz IV in Kraft. Diejenigen, die bisher Arbeitslosenhilfe erhalten haben, erhalten dann aber Arbeitslosengeld II. In der Regel wird dies erheblich geringer sein, als die bisherige Arbeitslosenhilfe. Der bisher bestehende Wohngeldanspruch entfällt dann vollkommen.

Auf der anderen Seite ist die Stadt Fürth dann verpflichtet, den Betroffenen die Kosten für die Unterkunft und die Heizung zu erstatten, soweit diese Kosten angemessen sind. Eine Verordnung, wann die Kosten einer Unterkunft angemessen sind, wurde von der Bundesregierung bisher nicht erlassen, und wird voraussichtlich in der nächsten Zeit auch nicht erlassen werden. Dies muss daher die Stadt Fürth selber entscheiden.

1. Welche Wohnungsgröße wird die Stadt Fürth bei EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II bei Mietwohnungen maximal als angemessen ansehen?
2. Welche Wohnungsgröße wird die Stadt Fürth bei EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen maximal als angemessen ansehen?
3. Ab welcher prozentualen Überschreitung der maximal angemessenen Wohnungsgröße wird die Stadt Fürth die EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II auffordern, sich eine andere angemessene Wohnung zu suchen?
4. Welche maximale Miete wird die Stadt Fürth bei EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II als angemessen ansetzen, und ab welcher prozentualen Überschreitung dieser maximalen Miete werden die Betroffenen aufgefordert, sich eine neue angemessene Wohnung zu suchen? Hier bitten wir vor allem mitzuteilen, ob als angemessene Miete der Mittelwert der ortsüblichen Miete nach dem Fürther Mietspiegel 2002 angesetzt wird oder die bisherigen Beträge bei den

Mieten bei Sozialhilfeempfängern?

5. Ist es gesichert, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung an die EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II bereits Ende Dezember 2004 erstmalig ausgezahlt werden, damit diese die Miete fristgerecht bis zum 3. Werktag im Januar 2005 bezahlen können?
6. Wird die Stadt Fürth künftig bei Aufforderungen an EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II, sich eine neue angemessene Wohnung zu suchen, berücksichtigen, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Kündigungsfristen für die alte Wohnung bis zu 12 Monate betragen können?
7. Inwieweit wird die Stadt Fürth bei EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld II berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen durch die Mietpartei ein Bestandteil der Miete ist? Wird insoweit die Stadt Fürth künftig bereit sein, bei einem Auszug die Kosten für die Endrenovierung zu übernehmen?

Mit freundlichen Grüßen

M. A. Maximilian Urdan

Markus Braun
Fraktionsvorsitzender

Rudi Lindner
Stadtrat